

Anfrage der Abgeordneten Mag. Martina Pointner, NEOS

Herrn
LR Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 24.11.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
„Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“ – wie (un)zuverlässig muss man in Vorarlberg
sein, um Fördergelder zu erhalten?**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Wie aus der Beantwortung zur vorangegangenen Anfrage ‚Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau‘ – welche Fördermittel fließen und wie wird die Verwendung überprüft?“ hervorgeht, hat das Land seit dem Jahr 2011 insgesamt 85.000 Euro an den Verein „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“ an Förderungen ausbezahlt. Basis für diese Förderungen seien seit März 2013 die aktuellen Tierschutzförderrichtlinien, davor die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes gewesen.

Dazu heißt es in der Beantwortung unter anderem:

„Gemäß der geltenden Tierschutzförderungsrichtlinie gewährt das Land Vorarlberg [...] Förderungen im Bereich des Tierschutzes auf Antrag an Förderungswerber, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Vorarlberg haben. Weiters hat der Förderungswerber über die entsprechende Zuverlässigkeit zu verfügen und es müssen die Tierhaltung oder die Örtlichkeit der Tierhaltung den mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Auflagen entsprechen. [...] Die Förderobergrenze liegt bei 20.000 Euro pro Jahr. Hierzu bedarf es einer genauen Vorhabens-, Leistungs- oder Baubeschreibung.“

Laut Ihrer Beantwortung habe die Fachabteilung des Landes die Einhaltung dieser Kriterien geprüft, und zwar insbesondere durch eine

- Zuverlässigkeitsprüfung des Förderungswerbers durch Anfragen bei den zuständigen Behörden.
- Feststellung der Einhaltung der mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetze und Auflagen durch Anfragen bei den zuständigen Behörden.

Gleichzeitig ist der Anfragebeantwortung zu entnehmen, dass die „Tierhilfe Vorarlberg - Gut Bozenau“ bereits seit langem umstritten ist, insbesondere was die Tierhaltungsbedingungen anbelangt. Wörtlich heißt es dort unter anderem:

„Seit der Gründung des Vereins ‚Tierhilfe Vorarlberg - Gut-Bozenau‘ im Jahr 2006 sind mir Beschwerden hinsichtlich der Tierhaltung zugegangen, welche ich an die zuständigen

Behörden weitergeleitet habe. [...] Laut Auskunft der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung gab es in der Vergangenheit wiederholt Anzeigen und Beschwerden [...]. Dokumentierte Anzeigen und Beschwerden bei der Behörde gab es 2009 (1), 2010 (2), 2013 (1), 2014 (2) und 2015 (4).

Kontrollen von

Behörde gab es 2009 (4), 2010 (2), 2011 (2), 2013 (2), 2014 (4) und 2015 (3). Strafanträge an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gab es 2009 (1), 2010 (2), 2014 (1). Die Strafanträge betrafen nicht nur das Tierschutzrecht, sondern auch das Tierseuchenrecht (z.B. fehlende Kennzeichnung, fehlendes Bestandsregister). Bei den stattgefundenen Kontrollen wurden immer wieder Mängel betreffend den Tierschutz (z.B. Anbindehaltung von Ziegen, zuwenig Auslauftage für Rinder, zuwenig Auslauf für die Pferde, mangelnder Auslauf für Hunde, notwendige Klauenpflege bei Pferden und Schweinen) und das Tierseuchenrecht (z.B. mangelnde Kennzeichnung bei Ziegen, Schafen, Kalb und Fohlen; fehlendes und mangelhaftes Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder) festgestellt. Durch die Erteilung von Verbesserungsaufträgen innert einer vorgeschriebenen Frist wurde versucht, eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Da mehrere dieser Feststellungen in der gesetzten Frist nicht behoben worden sind, wurde in diesen Fällen jeweils ein Strafantrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gestellt.

Meines Wissens läuft derzeit übrigens gerade wieder ein Strafantrag gegen Gut Bozenau, weil erneut ein Verbesserungsauftrag nicht erfüllt worden war.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir folgende

Anfrage

1. Wenn die oben genannten Zuverlässigkeitsprüfungen und Feststellungen von Seiten des Fördergebers, also des Landes Vorarlberg, tatsächlich stattgefunden haben, warum wurde bei der Fördervergabe dann nie berücksichtigt, dass ...
 - ... es bereits seit dem Jahr 2006 Beschwerden hinsichtlich der Tierhaltung gibt?
 - ... es zu diesen Beschwerden mehrfach nachweislich behördliche Feststellungen und Verbesserungsaufträge gab, die aber oft nicht umgesetzt wurden?
 - ... aufgrund der Unverbesserlichkeit des Fördernehmers mehrere Strafanträge nach dem Tierschutzrecht und auch nach dem Tierseuchenrecht erfolgt sind?
2. Sieht so eine richtlinienkonforme „Zuverlässigkeitsprüfung“ im Land Vorarlberg aus?
3. Erweist sich ein Fördernehmer als „zuverlässig“, indem er behördliche Auflagen einfach missachtet und sich dadurch mehrere Strafanträge einhandelt?
4. Wenn die in den Förderrichtlinien festgeschriebene „Feststellung der Einhaltung der mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetze und Auflagen“ ergibt, dass Auflagen und Gesetze (mehrfach) nicht eingehalten werden und dass damit demnach gegen eine wesentliche Fördervoraussetzung verstoßen wird, was wäre dann aus Ihrer Sicht zu tun?
5. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass verschiedene amtliche Auflagen und Verbesserungsaufträge mehrfach nicht durchgeführt wurden (und ich meine hier nicht

nur die kolportierte Weigerung, Tiere aus Tierschutzgründen mit Ohrmarken zu versehen) und dass sich der Fördernehmer damit als unverbesserlich und unverlässlich erwiesen hat, dass aber Fördergelder trotzdem Jahr für Jahr ausbezahlt wurden?

6. Wie der Beantwortung zu entnehmen ist, beherbergt Gut Bozenau derzeit knapp 160 Tiere (davon allein rund 50 Pferde). Das bedeutet, dass der Tierbestand kürzlich massiv ausgebaut worden ist (noch vor wenigen Monaten waren es knapp über 100 Tiere). Grund dafür ist offenbar der Zuzug einer Lustenauer Familie samt „Kleintierstation“, die sich auf Bozenau häuslich einrichtet. Auch sollen weitere bauliche Maßnahmen auf dem Hof erfolgen. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung – insbesondere vor dem Hintergrund der Widmung „Freifläche Sondergebiet ‚Haustiercamp‘“?
7. Laut Angaben mehrerer Mitglieder der „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“ wurden diese weder zur Jahreshauptversammlung eingeladen noch wurde ihnen Zutritt zur Versammlung gewährt. Im Gegenteil, diese Mitglieder wurden mit Hilfe von zwei Security-Kräften auf „sehr ungute Weise“ daran gehindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ich selbst war Zeuge dieses Vorfalls, der sich Anfang November im Bregenz abgespielt hat. Inzwischen erfolgte auch eine Sachverhaltsdarstellung bei der BH Bregenz. Haben Sie Kenntnis von diesem Vorfall und wie beurteilen Sie die Tatsache, dass sich ein Verein, der öffentliche Fördergelder erhält, mit derartigen Methoden kritische Mitglieder „vom Leibe hält“?

Für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 14. Dezember 2015

Frau LAbg. Mag. Martina Pointner
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“ – wie (un)zuverlässig muss man in Vorarlberg sein, um Fördergelder zu erhalten?

Bezug: Ihre Anfrage vom 24. November 2015, Zl. 29.01.148

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Wenn die oben genannten Zuverlässigkeitsprüfungen und Feststellungen von Seiten des Fördergebers, also des Landes Vorarlberg, tatsächlich stattgefunden haben, warum wurde bei der Fördervergabe dann nie berücksichtigt, dass ...**
 - ... es bereits seit dem Jahr 2006 Beschwerden hinsichtlich der Tierhaltung gibt?
 - ... es zu diesen Beschwerden mehrfach nachweislich behördliche Feststellungen und Verbesserungsaufträge gab, die aber oft nicht umgesetzt wurden?
 - ... aufgrund der Unverbesserlichkeit des Fördernehmers mehrere Strafanträge nach dem Tierschutzrecht und auch nach dem Tierseuchenrecht erfolgt sind?
- 2. Sieht so eine richtlinienkonforme „Zuverlässigkeitsprüfung“ im Land Vorarlberg aus?**
- 3. Erweist sich ein Fördernehmer als „zuverlässig“, indem er behördliche Auflagen einfach missachtet und sich dadurch mehrere Strafanträge einhandelt?**
- 4. Wenn die in den Förderrichtlinien festgeschriebene „Feststellung der Einhaltung der mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetze und Auflagen“ ergibt, dass Auflagen und Gesetze (mehrfach) nicht eingehalten werden und dass damit demnach**

gegen eine wesentliche Fördervoraussetzung verstoßen wird, was wäre dann aus Ihrer Sicht zu tun?

- 5. *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass verschiedene amtliche Auflagen und Verbesserungsaufträge mehrfach nicht durchgeführt wurden (und ich meine hier nicht nur die kolportierte Weigerung, Tiere aus Tierschutzgründen mit Ohrmarken zu versehen) und dass sich der Fördernehmer damit als unverbesserlich und unverlässlich erwiesen hat, dass aber Fördergelder trotzdem Jahr für Jahr ausbezahlt wurden?***

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist nach § 2 der Tierschutzförderungsrichtlinie (in Kraft getreten am 12.3.2013) Zweck der Förderung u.a. die Unterstützung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen (§ 2 Abs. 2) oder die Schaffung von Verständnis und Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Tierschutz (§ 2 Abs. 3). In § 4 der Tierschutzförderungsrichtlinie sind die Förderungsausschließungsgründe angeführt. Demnach ist die Gewährung einer Förderung ausgeschlossen, wenn der Förderungswerber oder im Falle einer juristischen Person, die diese vertretenden Personen, nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen oder die Tierhaltung oder die Örtlichkeit der Tierhaltung nicht den mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Auflagen entspricht.

Die Zuverlässigkeit ist dabei nach fachlicher Beurteilung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn es in zeitlicher Nähe zu Bestrafungen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Strafgesetzbuch (§ 222 StGB) gekommen ist. Im Förderungszeitraum ab 12.3.2013 bis 11.9.2015 wurde der Obmann des Vereins „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“ weder nach dem Tierschutzgesetz noch nach dem Strafgesetzbuch (§ 222 StGB) bestraft. Das Gut Bozenau wurde in besagtem Zeitraum regelmäßig nach dem Tierschutzrecht kontrolliert. Geringfügige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden nach einem Verbesserungsauftrag behoben. Die Stellung von Strafanträgen nach dem Tierschutzrecht war nicht erforderlich. Die Zuverlässigkeit des Förderungswerbers gemäß der Tierschutzförderungsrichtlinie lag daher nach fachlicher Beurteilung und aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen des Tierschutzombudsmannes für den erwähnten Förderungszeitraum vor.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass gegen den Vereinsobmann im Jahr 2014 eine Strafe wegen Nichteinhaltung des Tierseuchengesetzes (teilweise fehlende Kennzeichnung der Tiere) verhängt wurde. Zwischenzeitlich sind nach den derzeit vorliegenden Informationen die Tiere entsprechend gekennzeichnet.

- 6. *Wie der Beantwortung zu entnehmen ist, beherbergt Gut Bozenau derzeit knapp 160 Tiere (davon allein rund 50 Pferde). Das bedeutet, dass der Tierbestand kürzlich massiv ausgebaut worden ist (noch vor wenigen Monaten waren es knapp über 100 Tiere). Grund dafür ist offenbar der Zuzug einer Lustenauer Familie samt „Kleintierstation“, die sich auf Bozenau häuslich einrichtet. Auch sollen weitere bauliche Maßnahmen auf dem Hof erfolgen. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung – insbesondere vor dem Hintergrund der Widmung „Freifläche Sondergebiet „Haustiercamp““?***

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist es grundsätzlich die Verantwortung des Vereins „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“, zu entscheiden, wie viele und welche Tiere auf dem Gut Bozenau gehalten werden. Die

Grenze liegt in der Finanzierbarkeit, der tierschutzgerechten Betreuung und Versorgung der gehaltenen Tiere sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere im Hinblick auf die mit der Anzahl der auf dem Gut Bozenau untergebrachten Tiere in Verbindung stehenden hohen Kosten wird es seitens der Fachabteilung kritisch gesehen, dass sich die Anzahl der Tiere nicht verringert. Seitens der Fachabteilung wurde der Vereinsobmann bereits mehrfach darauf hingewiesen, den Tierbestand möglichst zu verringern, damit die Kosten für die Tierhaltung reduziert werden können. Die Verringerung des Tierbestandes wurde bei einem gemeinsamen Gespräch auch von den Tierschutzsprechern der im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien gefordert.

Hinsichtlich der Folgen der Widmung „Freifläche Sondergebiet Haustiercamp“ wird auf die Beantwortung der Landtagsanfrage „Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau“ – welche Fördermittel fließen und wie wird die Verwendung überprüft? vom 11.11.2015 verwiesen, wonach nur eine private Tierhaltung von Haustieren möglich ist und die Bestimmungen der 1. und 2. Tierhalteverordnung gelten.

Laut Mitteilung der Gemeinde Doren sind Um- und Zubauten im Bereich der gewidmeten „Freifläche Sondergebiet Haustiercamp“ bei der Baubehörde anzuzeigen und/oder mit einem Bauantrag einzureichen.

- 7. Laut Angaben mehrerer Mitglieder der „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“ wurden diese weder zur Jahreshauptversammlung eingeladen noch wurde ihnen Zutritt zur Versammlung gewährt. Im Gegenteil, diese Mitglieder wurden mit Hilfe von zwei Security-Kräften auf „sehr ungute Weise“ daran gehindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ich selbst war Zeuge dieses Vorfalls, der sich Anfang November im Bregenz abgespielt hat. Inzwischen erfolgte auch eine Sachverhaltsdarstellung bei der BH Bregenz. Haben Sie Kenntnis von diesem Vorfall und wie beurteilen Sie die Tatsache, dass sich ein Verein, der öffentliche Fördergelder erhält, mit derartigen Methoden kritische Mitglieder „vom Leibe hält“?**

Ich wurde über die Vorkommnisse bei der erwähnten Jahreshauptversammlung informiert und verstehe nicht, warum diese Vorgangsweise angewandt wurde.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ergibt sich aus den Statuten des Vereins „Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau“, dass gemäß § 7 Abs. 1 lit. a die Mitglieder berechtigt sind, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Nach § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz haben die Statuten eines Vereins vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer vereinsinternen Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sollten Verletzungen von Rechten und Pflichten von Mitgliedern streitig sein, so wäre dies gemäß § 15 der Vereinsstatuten vor dem vereinsinternen Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung auszutragen. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Vereinsbehörde legt Wert darauf, dass das Vereinsgesetz eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Erich Schwärzler
Landesrat